

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

zum:

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen (BT-Drucksachen 15/5554, 15/5601) vom 30.05.2005 sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.05.2005;**
- **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (BT-Drucksachen 15/5555, 15/5603);**
- **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (BT-Drucksache 15/5448);**
- **Gesetzentwurf des Bundesrates zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (BT-Drucksache 15/5604)**

anlässlich
der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
im Reichstagsgebäude in Berlin
am Mittwoch, 15. Juni 2005



1 Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen (BT-Drucksachen 15/5554, 15/5601) vom 30.05.2005 sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.05.2005

1.1 Zu Zielsetzung und Problematik des Gesetzentwurfes der Bundesregierung

Die Bundesregierung begründet diesen Gesetzentwurf mit dem Hinweis auf die Reformen der Agenda 2010. Diese seien das zentrale Instrument im Kampf gegen Arbeitslosigkeit. Entsprechend der Vereinbarungen beim Job-Gipfel zwischen Bundesregierung und Opposition im März 2005 hat die Regierung ein 20-Punkte-Programm zur Stärkung von Konjunktur und Wachstum beschlossen. Davon betroffen sind auch verschiedene Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Tarifentlastung für Unternehmen vorgesehen, um deren Wettbewerbsfähigkeit „in einem sich verändernden internationalen Umfeld zu erhöhen und die Investitionsbereitschaft am und in den Standort Deutschland zu fördern“. Die Bundesregierung sieht in dieser Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für mehr Beschäftigung und zur Sicherung des nationalen Steueraufkommens. Die vorgesehene Entlastung soll aufkommensneutral gestaltet werden.

Aus Sicht des DGB ist eine Senkung der Unternehmenssteuern nicht der wichtigste Baustein für mehr Beschäftigung in Deutschland: Im Rahmen der Steuerreform 2000 haben die Unternehmen bereits deutliche Entlastungen erfahren dürfen, ohne dass sich die Beschäftigung und das Wirtschaftswachstum erhöht hätten. Spürbarer war dagegen, dass die mit diesen Maßnahmen verbundenen Steuerausfälle die Verschuldung in den öffentlichen Haushalten so stark in die Höhe getrieben worden sind, dass der Gestaltungsspielraum der staatlichen Ebenen in nicht mehr vertretbarer Weise eingeschränkt worden ist. Die Erosion der Unternehmensbesteuerung hat maßgeblich mit dazu beigetragen, dass z. B. die öffentlichen Investitionen wie auch wichtige Sozialleistungen und öffentliches Personal in übertriebener Weise abgebaut worden sind. Die öffentliche Investitionsquote in Deutschland liegt heute bei rund 1,4 % um fast 1-%-Punkt hinter dem EU-Durchschnitt von 2,5 % zurück. In absoluten Zahlen ausgedrückt heißt dies, dass die öffentliche Investitionsausstattung in Deutschland um rund 20 Mrd. Euro hinter dem europäischen Standard zurückliegt. Wäre ein Teil der für Unternehmen ausgegebenen Steuersenkungen rechtzeitig in investive Verwendungsformen geflossen, hätte die heutige Dimension der Arbeitslosigkeit in Deutschland nicht das zu beklagende Ausmaß erreicht.

Obwohl die Gewinnsituation der meisten deutschen Großunternehmen auch im internationalen Vergleich heutzutage sehr gut ist – 2004 übertrafen die Gewinnsteigerungen der deutschen Konzerne mit einem Zuwachs von + 69 % die Gewinnsteigerungen der an der New Yorker Börse notierten Aktiengesellschaften von + 27 % um fast das Dreifache - sparen die deutschen Investoren zur Zeit bei

der Aufstockung ihrer Ausrüstungsinvestitionen anstatt diese auszubauen und damit im Sinne von Mehrbeschäftigung zu bewirken.

Ungeachtet dieser schlechten Erfahrungen mit beschäftigungs- und wettbewerbspolitisch begründeten Unternehmenssteuersenkungen und auch ungeachtet des Umstandes, dass die effektiven Gewinnsteuerbelastungen deutscher Kapitalgesellschaften laut Veröffentlichung der EU mit unter 20 % deutlich unterhalb des europäischen Durchschnitts liegen, will der DGB Unternehmenssteuersenkungen nicht um ihrer selbst Willen ablehnen. Es ist ja offensichtlich so, dass der Druck auf die Senkung der Unternehmenssteuersätze insbesondere nach der Erweiterung der EU nochmals zugenommen hat. Schon frühzeitig war von gewerkschaftlicher Seite die grundsätzliche Offenheit signalisiert worden, über eine Senkung der Unternehmenssteuersätze zu reden. Diese Bereitschaft war aber immer an zwei Bedingungen geknüpft: Erstens müssten die Mindereinnahmen aus Steuersatzsenkungen voll gegenfinanziert werden. Angesichts der dramatischen Lage in den öffentlichen Haushalten hält es der DGB für unvertretbar, dass das gesamtwirtschaftliche Steueraufkommen weiter verringert wird. Es käme dann zwangsläufig käme es zu einem noch radikaleren Abbau von sozialen Leistungen und öffentlichen Investitionen, als sie ohnehin schon eingetreten sind.

Die zweite Bedingung war, dass diese Steuerausfälle dann auch vom Kreis der Begünstigten, d. h. den Unternehmen, selbst gegenfinanziert werden müssten und nicht etwa auf Arbeitnehmer und Verbraucher abgewälzt werden dürften. Dieses wäre nicht nur verteilungspolitisch völlig untragbar. Vor allem würde eine solche Steuerlastfortwälzung die private Konsumnachfrage weiter schwächen und somit wirken im Hinblick auf Wachstum, Beschäftigung und soziale Gerechtigkeit kontraproduktiv.

1.2 Einschätzung der Maßnahmen zur Gegenfinanzierung

Vor dem Hintergrund dieser zwei Bedingungen sieht es der DGB zunächst einmal als positiv an, dass die Bundesregierung die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25 % auf 19 % (Steuermindereinnahmen 5,28 Mrd. Euro) sowie die Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 2,0 Mrd. Euro (Steuerausfälle 2,22 Mrd. Euro) aufkommensneutral gestalten will. Sie hat vielmehr das Ziel vor Augen, die Mindereinnahmen aus diesen zwei Maßnahmen durch Mehreinnahmen aus dem Bereich der Unternehmenseinkommen vollständig gegenzufinanzieren.

Nach Darlegung ihrer Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen scheint es zunächst so zu sein, als ob die Bundesregierung beide Zielsetzungen erfüllen kann: Bei einem Minderaufkommen von 95 Mio. Euro (Wirkung für einen vollen Veranlagungszeitraum von 12 Monaten) wäre die Aufkommensneutralität fast vollständig gewährleistet. Die im einzelnen vorgesehenen

Gegenfinanzierungsmaßnahmen scheinen darüber hinaus im weitesten Sinne dem Unternehmenssektor zugeordnet werden zu können.

Dieses Bild bekommt allerdings bei genauerer Betrachtung einige Risse: Schaut man sich nämlich die geschätzten finanziellen Auswirkungen nach Kassenjahren an, zeigt sich, dass das Postulat der Aufkommensneutralität zwar kurzfristig, aber langfristig nicht gesichert ist. Denn nach Mehreinnahmen in den Kassenjahren 2007 (+ 810 Mio. Euro) und 2008 (+ 625 Mio. Euro) gibt es in den Anschlussjahren zunehmende Mindereinnahmen (2009: ./ 170 Mio. Euro, 2010: ./ 865 Mio. Euro). Diese Zahlen geben Anlass zu der Vermutung, dass das Niveau der Steuereinnahmen langfristig doch rückläufig sein wird. Insofern ist Skepsis gegenüber den Aussagen der Bundesregierung angebracht, ihr Gesetzentwurf sei haushaltsneutral.

Diese Skepsis nimmt bei der Betrachtung der verschiedenen Einzelpositionen eher zu als ab: Eingeschränkt werden sollen z. B. Steuersparmöglichkeiten durch Fonds (Steuerstundungsmodelle), nach § 15 EStG. Betroffen sind Modelle in Form einer Personengesellschaft, die den Anlegern in der Anfangsphase hohe Verluste vermitteln. Hierzu zählen u. a. geschlossene Immobilienfonds, Schiffsbeteiligungen, New-Energy-Fonds, Medien-, Leasing-, Wertpapier-, Handels- und Video-Game-Fonds. Von der angestrebten Einschränkung sollen also nur solche Steuerstundungsmodelle erfasst werden, deren Attraktivität für die Anleger vor allem auf den anfänglich hohen Verlustzuweisungen basiert. Mit der Abschaffung solcher Steuersparmodelle ist der DGB im Prinzip einverstanden. Ob die angesetzten Mehreinnahmen von 2,5 Mrd. Euro richtig berechnet worden sind, kann vom DGB nicht geprüft werden.

Auch was die Begrenzung des Verlustabzuges auf 50 % des Gesamtbetrages der Einkünfte bei einem Sockelbetrag von einer Mio. Euro (§ 10 d Abs. 2 EStG) betrifft, ist der DGB mit dieser Maßnahme einverstanden. Nach geltendem Recht werden Verluste oberhalb des Sockelbetrages von einer Mio. Euro (zusammen veranlagte Ehegatten zwei Mio. Euro) lediglich bis zu einer Höhe von 60 % des überschießenden Gesamtbetrages abgezogen.

Eine solche Maßnahme, die vorrangig der weiteren Verstärkung der Steuereinnahmen dient und keine endgültige Abschaffung des Verlustabzuges bedeutet, fordert der DGB schon seit längerer Zeit. Die deutschen Regelungen zu Verlustvorträgen/-rückträgen stellen ein permanentes, erhebliches Risiko für die öffentlichen Haushalte dar. Es ist außerdem ein Ärgernis, dass insbesondere Großunternehmen Verlustvorträge dazu nutzen, über Jahre keine Körperschaftsteuer mehr zu zahlen, obwohl sie die öffentliche Infrastruktur und auch andere staatliche Leistungen gern in Anspruch nehmen.

In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass die deutschen Verlustvortragsregelungen in internationalen Vergleich sehr günstig ausgestaltet sind. In vielen Ländern gibt es deutlich rigidere Begrenzungen. So sehen z. B. Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien für die Wahrnehmung von

Verlustvorträgen einen Zeitraum von maximal fünf Jahren vor. In Deutschland gibt es bisher keine zeitliche Begrenzung.

Vor diesem Hintergrund kann der DGB die moderate Anhebung der Begrenzung des Verlustabzuges, die 215 Mio. Euro an Mehreinnahmen bringen soll, nur gutheißen.

In der Sache kann aus gewerkschaftlicher Sicht auch der befristete Anreiz zur Aufdeckung stiller Reserven durch eine hälftige Steuerbefreiung bei der Veräußerung betrieblicher Grundstücke und Gebäude im Prinzip als Finanzierungsmaßnahme akzeptiert werden. Hiermit wird keine Steuerbegünstigung abgebaut, sondern neu geschaffen (Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden gemäß § 3 Nr. 70 EStG). Die aus dieser Maßnahme errechneten Steuermehreinnahmen von 729 Mio. Euro scheinen jedoch problematisch zu sein. Die Regierung begründet diese Maßnahme damit, dass bei vielen Unternehmen der Wunsch und die Notwendigkeit besteht, sich von nicht betriebsnotwendigen Immobilien zu trennen, um bisher nicht verfügbares Eigenkapital für wirtschaftliche Betätigungen zu gewinnen. Sie verspricht sich von dieser Regelung verstärkte Kaufaktivitäten mit entsprechend hohen Verkaufserlösen. Dieses führe auch beim Mittelstand zu einer Stärkung der Liquidität und Eigenkapitalquote.

Ob Unternehmen betriebseigene Grundstücke wegen der auf drei Jahre befristeten Steuerbefreiung von 50 % der Einnahmen aus diesem Geschäft tatsächlich verstärkt verkauft werden, kann mangels ausreichender Informationen schlecht beurteilt werden. Auffällig ist aber, dass diese Mehreinnahmen nur für vier Jahre (bis 2009) erzielt werden, danach aber praktisch nicht mehr. Damit sind die Steuersenkungen bei der Körperschaftsteuer und Einkommensteuer, die ja dauerhaft sein sollen, aber nur zeitlich begrenzt gegenfinanziert. Außerdem muss mit Steuermindereinnahmen gerechnet werden, wenn die verkauften Immobilien von anderen Unternehmen übernommen werden und diese dann entsprechende Abschreibungen vornehmen.

Schließlich erwartet die Bundesregierung durch die Senkung der Körperschaftsteuersätze auch erhebliche Mehreinnahmen durch das zusätzlich in Deutschland versteuerte „Gewinnsubstrat“. Sie hält es für wahrscheinlich, dass deutsche Kapitalgesellschaften als Folge des auf 19 % abgesenkten Körperschaftsteuersatzes einen Teil ihrer im Ausland erwirtschafteten Gewinne wieder in Deutschland versteuern werden. Sie erhofft sich von dieser Gewinnrepartierung zusätzliche Steuermehreinnahmen von 2,215 Mrd. Euro (Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Soli-Zuschlag). Abgeleitet hat sie diese Zahl u. a. aus dem Abgleich zwischen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Aufkommensstatistik der Körperschaftsteuer. Auf der Basis dieser Statistiken will sie berechnet haben, dass im Jahr 2004 in deutschen Kapitalgesellschaften Erträge in einer Größenordnung von 50 Mrd. Euro mehr erwirtschaftet worden sind als der nationalen Besteuerung unterworfen wurden. Diese Differenz führt sie auf das Steuersatzgefälle zwischen Deutschland und dem niedriger besteuerten Ausland zurück. Nunmehr erwartet die Bundesregierung, dass von den 50 Mrd. Euro mit Hilfe von Steuergestaltungen ins Ausland

transferierte Gewinne, wo sie zu niedrigeren Steuersätzen als in Deutschland versteuert wurden, zunächst 6,5 Mrd. Euro wieder zurückkommen und der deutschen Besteuerung unterworfen werden. Auch diese Mehreinnahmen des deutschen Fiskus stellen für die Unternehmen keine Mehrbelastung dar, da die Gewinne ansonsten im Ausland besteuert worden wären.

Dass solche Rückkehreffekte in der Tendenz auftreten können, soll nicht in Abrede gestellt werden. Die Frage ist nur, mit welchen Größenordnungen realistischerweise zu rechnen ist. Wie unsicher das BMF bei seiner Schätzung bisher selbst war, geht schon aus dem Umstand hervor, dass in einer ersten Rechnung der fiskalische Effekt der Gewinnrepatriierung für den deutschen Fiskus mit 3,3 Mrd. Euro angegeben worden ist. Dabei war von einer Rückkehr von 10 Mrd. Euro Auslandsgewinnen gerechnet worden. Aber auch an der neuen Aufgabenschätzung von 2,2 Mrd. Euro bleiben Zweifel. Sie sind zum ersten methodischer Art. Die Frage ist nämlich, ob der Abgleich von Körperschaftsteueraufkommenstatistik und volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung die richtige Basis für die Berechnung des steuerlichen Mehraufkommens sein kann. Zweitens ist darauf zu verweisen, dass das Bayerische Finanzministerium bei dieser Maßnahme lediglich mit einem Plus von 0,5 Mrd. Euro rechnet. Dieser Unterschied erscheint zu groß, um ihn ausschließlich auf parteitaktische Überlegungen zurückzuführen.

Alles in allem lässt sich die Ausgangshypothese einer vollständigen Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuersenkung doch nicht so eindeutig bestätigen wie es auf den ersten Blick den Anschein hatte. Es bestehen vielmehr erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit der Gegenfinanzierung. Insofern müssen die finanziellen Folgen des Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen noch einmal sorgfältig überprüft werden. Gegebenenfalls muss nach zusätzlichen Einnahmemöglichkeiten gesucht werden, um das Kriterium der Haushaltsneutralität gewährleisten zu können.

1.3 Zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Darin wird vorgeschlagen, die Besteuerung von Dividenden zu erhöhen. Demnach soll der steuerfreie Anteil der bisher unter das Halbeinkünfteverfahren fallenden Einnahmen, Bezüge und Vermögensmehrungen von 50 % auf 37 % abgesenkt werden. Damit soll die steuerliche Gesamtbelastung der Gewinne aus Kapitalgesellschaften nach der Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes mit der anderer Unternehmensgewinne gleichgestellt werden. Das bedeutet, dass demnächst auf 63 % der Dividenden Steuern entrichtet werden sollen. Hinter dieser Maßnahme steht die Überlegung, dass ein Unternehmen mehr Gewinne ausschütten kann, wenn es 6-%-Punkte weniger Körperschaftsteuer zahlt. Wenn der ausgeschüttete Gewinn, also die Dividende, dann mit 63 % besteuert würde, wäre die absolute Steuerlast des Dividendenempfängers genauso groß wie bei der bisherigen Regelung. Diese Absenkung des steuerfreien Anteils der unter das

Halbeinkünfteverfahrens fallenden Einnahmen soll erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 gelten.

Würde diese ergänzende Maßnahme ins Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen einfließen, wäre die Problematik der mangelnden Haushaltsneutralität zwar noch nicht beseitigt, aber zumindest entschärft. Denn die Mehreinnahmen aus dieser Maßnahme werden auf knapp 750 Mio. Euro geschätzt.

Der DGB würde auch eine Ausdehnung des Abzugsverbotes bei Kapitalgesellschaften befürworten, wie dieses in den Regierungsfractionen offensichtlich überlegt wird. Damit könnte der geltenden steuerlichen Begünstigung von Job-Exporten zumindest tendenziell entgegengewirkt werden. Allgemein gilt nämlich im Einkommensteuerrecht die Regel, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, nicht auch noch steuermindernd geltend gemacht werden dürfen. Für Kapitalgesellschaften gilt diese strikte Regel allerdings nicht. Laut § 8 b KStG können Aufwendungen – z. B. für die Verwaltung und Finanzierung von Kapitalbeteiligungen, die mit steuerfreien Einnahmen (z. B. Dividenden und Veräußerungsgewinne) im Zusammenhang stehen – steuerlich voll abgesetzt werden. Sozusagen als Gegenleistung müssen 5 % dieser steuerfreien Einnahmen pauschal versteuert werden. Diese Ausnahmeregelung wird nach Aussage von Steuerexperten von international operierenden Kapitalgesellschaften genutzt, wenn z. B. Arbeitsplätze im Inland abgebaut und in eine ausländische Tochtergesellschaft verlagert werden. Diese Regelung wird derzeit in der Öffentlichkeit heftig diskutiert. Selbst der Vorstandsvorsitzende eines bekannten deutschen Automobilunternehmens hat diese „steuerliche Begünstigung von Job-Exporten“ öffentlich kritisiert.

Insofern ist es mehr als sinnvoll, diese Begünstigung einzugrenzen. Als eine Möglichkeit wird offensichtlich in den Regierungsfractionen überlegt, dass Ausschüttungen von ausländischen Tochterfirmen an die deutsche Muttergesellschaft statt zu 5 % zukünftig zu 10 % versteuert werden sollen. Als eine andere Möglichkeit wird angesehen, Betriebskosten in steuerlich absetzbare und nicht absetzbare aufzuteilen.

2 Stellungnahme zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

2.1 Zu Zielsetzung und Problematik der Gesetzentwürfe der Bundesregierung sowie der Fraktionen von CDU und CSU

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung basiert, wie in den Gesprächen zum Job-Gipfel vereinbart, auf Vorschlägen des Bayerischen Finanzministeriums. Dieses führt dazu, dass sowohl der Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch der CDU/CSU-Fraktion zu diesem Projekt in wesentlichen Teilen wortgleich abgefasst sind.

Das Ziel des Vorhabens soll insbesondere die Erhaltung und die Sicherung von Unternehmen als Garant von Arbeitsplätzen sein, aber auch als Stätte produktiven Wachstums und in ihrer gesellschaftlichen Funktion als Ort beruflicher und sozialer Qualifikation. Die Generationenfolge in mittelständischen Familienunternehmen soll deshalb von der Erbschaft- und Schenkungsteuer unter der Voraussetzung, dass von Todes wegen oder zu Lebzeiten übergehende Unternehmen von den Nachfolgern fortgeführt werden, entlastet werden. Das Gesetz soll zum 01.01.2006 in Kraft treten. In der Begründung wird ergänzend ausgeführt, dass die vorgeschlagene Regelung auch dazu dienen soll, familiengeführte Unternehmen von den „Unwägbarkeiten eines Mittelentzuges durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu befreien, denen große Aktiengesellschaften und Konzerne mit Publikumsbeteiligung nicht direkt ausgesetzt sind“. Die vorgeschlagene Regelung soll insoweit die Chancengleichheit mittelständischer Unternehmen gegenüber Großunternehmen verbessern.

Beide Gesetzentwürfe sehen vor, dass die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum von 10 Jahren gestundet und in gleichbleibenden Jahresraten unter der Voraussetzung der Betriebsfortführung gänzlich erlassen werden. Zur Vermeidung einer nicht gebotenen Entlastung von Unternehmen mit hoher wirtschaftlicher Potenz soll die volle Entlastung von der Steuer auf den Wert des begünstigten Vermögens von bis 100 Mio. Euro begrenzt werden. Übersteigt der Wert des auf den Nachfolger übergehenden Betriebsvermögens den Wert von 100 Mio. Euro, wird die Erbschaftsteuerbefreiung nicht gewährt.

Mit der Konzentration der Begünstigung auf produktiv eingesetztes Vermögen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die vorübergehende Hingabe von Vermögenswerten wie Kapital, beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechten gegen Entgelt, die auch einkommenssteuerlich im Normalfall nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung angesehen werden, nicht begünstigt werden.

Während beide Gesetzentwürfe in der vorgesehenen Entlastung und ihrer Begründung nahezu identisch sind, gibt es bei der Gegenfinanzierung deutliche Abweichungen. Die Bundesregierung beziffert zunächst den Steuerausfall des Gesetzes für die Länder als alleinige Gläubiger der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf 450 Mio. Euro (voller Jahreswirkung) an. CDU/CSU schätzen dagegen den Ausfall nur auf 400 Mio. Euro. Das wären ca. 10 % des Steueraufkommens der Erbschaftsteuer im Jahr 2004 (4,3 Mrd. Euro).

Entscheidender ist allerdings der Unterschied bei der Gegenfinanzierung. Während die Bundesregierung formal keinen eigenen Finanzierungsvorschlag macht, wird ein solcher z. B. in der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf verlangt. Dort heißt es, dass in Anbetracht der äußerst angespannten Lage der öffentlichen Finanzen ... ein Ausgleich der mit der Erbschaftsteuerentlastung verbundenen Mindereinnahmen unerlässlich ist. In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates äußert sich die Bundesregierung dahingehend, dass, soweit die Länder einen Ausgleich der Mindereinnahmen für erforderlich

halten, dieser im Bereich der ihnen allein zustehenden Steuern erfolgen muss. „Diesbezügliche Vorschläge können sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren unterbreiten.“

Der Gesetzentwurf von CDU/CSU dagegen sieht als vollständige Gegenfinanzierung der Erbschaftsteuersenkung die Erhöhung des steuerpflichtigen Anteils von 50 % auf 57 % für Ausschüttungen vor. Dieser Position hat sich auch der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf zur Sicherung der Unternehmensnachfolge angeschlossen.

2.2 Stellungnahme des DGB

Der DGB sieht für die vom Freistaat Bayern angestrebte Erbschaftsteuerbefreiung für Betriebsvermögen bis zu einem steuerlichen Bilanzwert von 100 Mio. Euro keine Notwendigkeit. Zwar werden von Seiten der Interessenverbände der Wirtschaft immer wieder Behauptungen der Art vorgetragen, wonach die hohe Erbschaftsteuer Betriebe in den Ruin führe und Arbeitsplätze vernichte. Diese Äußerungen sind nach Auffassung des DGB aber reine Zweckbehauptungen, die nichts anderes zum Ziel haben als die ohnehin schon sehr niedrige Steuerbelastung von Erbschaften und Schenkungen in Deutschland noch weiter zu drosseln. Bisher haben sowohl die Finanzverwaltung des Bundes als auch der Länder stets darauf verwiesen, dass ihnen Betriebsschließungen aufgrund von zu hohen Erbschaftsteuerzahlungen nicht bekannt sind. So hat z. B. der parlamentarische Staatssekretär im BMF, Karl Diller, am 25.10.1982 auf eine Anfrage des Abgeordneten Hinsken erklärt, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vorliegen, wonach die deutsche Erbschaftsbesteuerung ursächlich für eine etwaige Unschlüssigkeit der Erben hinsichtlich der Weiterführung von Betrieben sei. Ganz im Gegensatz entlaste das geltende Recht den Übergang von Betriebsvermögen erheblich. „Deshalb bleibt der Übergang kleinerer und mittlerer Unternehmen weitgehend steuerfrei und ist auch bei größeren Betrieben nur relativ gering belastet.“ Dieser Sachverhalt wurde bei einem Treffen der Erbschaftsteuerreferenten des Bundes und der Länder im März 2005 noch einmal bekräftigt. Es wurde festgehalten, dass bisher kein einziger Fall dokumentiert worden ist, bei dem die Erbschaftsteuer die Fortführung eines Betriebes gefährdet habe.

Vom Bundesland Rheinland-Pfalz wurde darauf verwiesen, dass in der Praxis vielmehr die Auszahlung von Geschwistern durch einen Unternehmenserben als Problem immer wieder vorkomme. Dies sei aber ein normales zivilrechtliches Problem, was mit der Erbschaftsteuer nichts zu tun habe. Bezeichnenderweise können auch Wirtschaftsverbände selbst, wie z. B. der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), keine Unternehmen benennen, die an zu hoher Erbschaftsbesteuerung zugrunde gegangen sind. Ähnliche negative Beobachtungen hat das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn machen können.

Tatsächlich gibt es bereits im bestehenden Erbschaftsteuerrecht eine große Anzahl von Möglichkeiten, die Steuerpflicht entweder ganz zu umgehen oder die Zahllast zu verringern. Dazu tragen vor allem großzügige Freibetrags- und

Bewertungsregelungen bei. Speziell für Betriebsvermögen gibt es eine Reihe zusätzlicher Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer. So wird bei der Bemessung nicht vom tatsächlichen Marktwert des Unternehmens ausgegangen, der bei einem Verkauf realisiert werden könnte, sondern einen besonders zu ermittelnden Wert. Dabei wird Immobilienvermögen nur zu einem Bruchteil seines tatsächlichen Wertes angesetzt. Er beträgt je nach Nutzung (bebaut, nicht bebaut) zwischen 50 und 70 % der Verkehrswerte. Stille Reserven werden ebenfalls unzulänglich erfasst. Nach behördlicher Schätzung liegt der steuerlich angelegte Wert von Betriebsvermögen im Durchschnitt mit etwa 40 % unter dem tatsächlichen Marktwert. Trotzdem können von diesem Wert Schulden in voller nominaler Höhe abgezogen werden.

Speziell was evtl. Betriebsgefährdungen durch Belastungen und Erbschaftsteuer betrifft, gibt es bereits heute weitgehende Stundungsregelungen: „Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu 10 Jahren zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebes notwendig ist (§ 28 ErbStG). Diese Regelung wird von den betroffenen Betrieben allerdings kaum in Anspruch genommen. Nach einer Meldung der Financial Times Deutschland vom 10.05.2005 gab es z. B. in einem westdeutschen Flächenland in drei Jahren nur insgesamt 18 Anträge auf eine solche Stundung. Nur ein Unternehmen kam auf diese Möglichkeit letztendlich tatsächlich zurück.

Insgesamt stellt die heutige Erbschaftsbesteuerung keinen ursächlichen Grund für die Aufgabe von Betrieben dar. Dieses Ergebnis kann angesichts der vielfältigen Begünstigungen des Betriebsvermögens nicht überraschen. In diesem Zusammenhang sei auch auf eine Untersuchung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) hingewiesen. In einer vergleichenden Studie zur Erbschaftsbesteuerung im Auftrag des BMF lag die Erbschaftsteuerbelastung eines typischen Einzelunternehmers in Deutschland mit rund 4 % des Unternehmenswertes am unteren Rand der untersuchten Länder. Ähnlich war es für eine typische deutsche Kapitalgesellschaft, die eine Erbschaftsteuerquote von 6 % auswies. Am größten war die Differenz zu den Vereinigten Staaten. Dort lag die Erbschaftsteuerquote für ein typisches Familienunternehmen bei 36 % und für eine typische Kapitalgesellschaft bei 34 %.

Aus den geschilderten Gründen sieht der DGB für eine Entlastung der Betriebe bei der Erbschaftsbesteuerung keine Notwendigkeit. Sollte das Vorhaben von der Politik trotzdem weiter betrieben werden, wäre es unverantwortlich, wenn dieses letztendlich sogar ohne Gegenfinanzierung durchgesetzt werden sollte. Da die Verschärfung der Dividendenbesteuerung, die von CDU/CSU in ihrem Gesetzentwurf als Maßnahme zur Gegenfinanzierung vorgesehen ist, bereits schon für die Senkung der Körperschaftsteuersätze und die Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer benötigt wird - der Bund pocht zu Recht darauf, dass er für die Finanzierung der Absenkung einer Ländersteuer nicht herangezogen werden darf -, muss nach anderen Möglichkeiten der Gegenfinanzierung gesucht werden. Zum Beispiel könnte eine Lösung insbesondere in einer Höherbewertung von Immobilienvermögen gefunden werden.

Wenn schließlich eines der erklärten Ziel der Erbschaftsteuerentlastung von Unternehmen die Sicherung von Arbeitsplätzen ist, müsste diese Absicht auch im Gesetz entsprechend fixiert sein. Dies ist in den vorliegenden Entwürfen aber nicht der Fall. Allein der Erhalt des Betriebes durch den Erben sichert nicht automatisch die Arbeitsplätze. Deswegen müsste dieser Gesichtspunkt operational in das Gesetz aufgenommen werden, etwa so wie dies in dem Problemaufriss der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Finanzausschuss-Drucksache 257, Anlage 7) anskizziert worden ist.

3 Abschließende Bewertung

Die von der Bundesregierung und von der Opposition beim Job-Gipfel im März 2005 vereinbarten Entlastungen bei den Gewinnsteuern werden vom DGB in ihrer Zielsetzung zwar prinzipiell akzeptiert. Sie müssen von den Begünstigten aber vollständig gegenfinanziert werden, um die schwierige finanzpolitische Lage in den öffentlichen Haushalten nicht weiter zu verschärfen.

Den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Haushaltsneutralität kann der DGB im Grundsatz zustimmen. Es bestehen aber Zweifel an der Richtigkeit und an der Nachhaltigkeit der errechneten Aufkommen aus den jeweiligen Positionen zur Gegenfinanzierung. Deswegen müssen ergänzende Regelungen ins Auge gefasst werden. Eine höhere Dividendenbesteuerung könnte eine solche Ergänzung darstellen. Ähnliches gilt für die Ausdehnung des Abzugsverbotes bei Kapitalgesellschaften.

Für eine Senkung der Erbschaftsbesteuerung bei Betriebsübergängen auf Erben sieht der DGB keine Notwendigkeit. Das bestehende gesetzliche Regelwerk reicht aus, um Firmenzusammenbrüche zu verhindern. Unabhängig davon, müsste die Entlastung nicht nur an die Fortführung der Betriebe, sondern auch an den Erhalt der Arbeitsplätze geknüpft werden.

Um zu verhindern, dass die Körperschaftsteuersenkung für deutsche Kapitalgesellschaften international einen neuen Steuersenkungswettlauf nach Unten auslöst, sind Initiativen für eine stärkere Europäisierung der Unternehmensbesteuerung dringend notwendig. Die Angleichung des Steuerrechtes muss sich sowohl auf die Bemessungsgrundlage als auch auf die Sätze der Unternehmenssteuern richten.